



Urteil

Nr. 02/2009-2010

In dem Sportgerichtsverfahren gegen den Spk. Hoguer Othmann (FC Nordenham) anlässlich des Punktspiel der A-Junioren TSG Burhave gegen 1. FC Nordenham am 24. April 2010 hat das Kreissportgericht im mündlichen Verfahren in der Besetzung

Vorsitzender: Holger Busch - SG Schwei/Seefeld Rönne Moor e.V.
Beisitzer: Gustav-Adolf Oeltjen – TUS Jaderberg e.V.
Reiner Gebauer – TSV Abbehausen (Schriftführer)
Olaf Hofmann – TUS Jaderberg

folgende Entscheidung am 22.06.2010 in Rodenkirchen getroffen:

Der Spieler Hoguer Othmann geb. am 01.01.1992 FC Nordenham wird
gem. §43 (8) RuVO bis zum 01.10.2010 gesperrt.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler Othmann unter Haftung des Vereins FCN.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Stellungnahmen aller Burhaver Spieler und Hoguer Othmann bestätigen die Ausführungen des anrufenden Vereins Burhave. Der Spieler Othmann hat zugegeben, den Spieler der TSG Burhave nach dem Spiel geschlagen zu haben. Er hat sich in aller Form bei dem Sportkameraden aus Burhave entschuldigt. Somit steht für das Sportgericht unstrittig fest, dass die Angaben zum Tathergang stimmen. Die Einsichtigkeit und das sofortige Eingeständnis haben das Strafmaß beeinflusst.

Das Sportgericht fordert den FC Nordenham auf, eindringlich auf seinen Spieler Othmann einzuwirken. Wiederholungen in ähnlicher Art werden ein weitaus höheres Strafmaß nach sich ziehen.

gez. H. Busch

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3. Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Weser-Ems
 z. Hd. Reinhard Friedrich, Heideweg 2, 49191 Belm

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 der RuVo wird verwiesen.

Bezüglich der Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend.

Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVo wird verwiesen.

Es ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18 und 14 wird verwiesen.

Mit sportlichen Grüßen
Holger Busch

Verteiler:

Kreisvorstand
Spelausschuss
Sportgericht
Schiedsrichterobmann
Verein

Kostenschuldner: FCN (H. Othmann)

30,00 Euro Kosten

67,80 Fahrtkostenkosten

97,80 Gesamtkosten